

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Abreise  
"Tageblatt", Riesa.

## Amtsblatt

Bernpreisliste  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 51.

Donnerstag, 2. März 1893, Abends.

46. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewicht.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

### Bekanntmachung,

den Verkauf von Schwarzbrod betreffend.

Auf Grund der Vorschriften in § 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung werden nach Gehör und mit Zustimmung des Bezirksausschusses bezüglich des Verkaufs von Schwarzbrod für den hiesigen Verwaltungsbereich folgende Vorschriften erlassen:

1. Jede Person, welche Schwarzbrod (Roggenbrot) feilhält, hat die Preise, zu welchen sie dasselbe verkaufen will, nach ganzen oder halben Kilogrammen berechnet, durch einen Aufschlag an der Verkaufsstelle in leicht sichtbarer Weise und in deutlicher Schrift während der Verkaufsstunde zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Dieser Aufschlag ist so oft als nötig, mindestens aber aller Monate zu erneuern, und muss vor der Aushängung der Ortsbehörde zur Abstempelung, welche kostenfrei zu erfolgen hat, vorgelegt werden.

2.

Der Verkauf des Brodes hat nur nach ganzen oder halben Kilogrammen zu erfolgen.

Auf jedem zum Verkauf bestimmten Brod ist dessen **Gewicht** durch Gravuren entsprechender Ziffern oder Punkte in den Teich anzugeben. Das in der Verkaufsstelle befindliche Brod wird als zum Verkaufe bestimmt angesehen.

3.

An jeder Brod-Verkaufsstelle muss eine den Vorschriften der Gewichtsordnung entsprechende Waage mit den erforderlichen geachten Gewichten aufgestellt sein, und es ist sowohl die Bezugung derselben zum Nachwiegen des gekauften Brodes dem Käufer zu gestatten, als auch jederzeit auf Beslanze des letzteren vor ihm das Brod nachzuwiegen.

4.

Die Vorschriften unter 1—3 beziehen sich auch auf den Brodverkauf im Umherziehen und auf Märkten. Die Abstempelung des unter 1 erwähnten Aufschlags erfolgt in diesen Fällen von der Polizeibehörde desjenigen Orts, in welchem der Verkäufer seinen Wohnsitz hat.

5.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften, sowie der Verkauf von Brod zu einem höheren als dem auf dem ausgehängten Aufschlag angegebenen Preis werden nach § 369 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuchs, beziehlich § 148 Nr. 8 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft geahndet.

Zu leicht befundenes Brod ist von der Ortspolizei **einmal** durchzuschneiden. Die Ortspolizeibehörden haben die gehörige Verfolgung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen und zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit, mindestens aber jährlich einmal, jede Brodverkaufsstelle im Orte einer unvermischten Revision zu unterziehen, bei etwa wahrgenommenen Unzulänglichkeiten aber gegen die Schuldigen das Strafverfahren einzuleiten.

Über den Erfolg der stattgehabten Revisionen und über die etwa verfügbaren Strafen ist jedesmal kurze Anzeige an die Königliche Amtshauptmannschaft zu erstatten.

6.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April dieses Jahres in Kraft.

Großenhain, am 4. Februar 1893.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

317 F.

v. Wiludi.

BL

### Hertliches und Sächsisches.

Riesa, 2. März 1893.

Die am Dienstag unter Vorst. des Herrn Rendant Thost abgehaltene Stadtverordneten-Sitzung war von 14 Mitgliedern des Kollegiums, den Herren: Thost, Starke, Schütze, Rüder, H. Barth, Braune, Donat, Thalheim, Barthel, D. Barth, Schnelder, Röpke, Amtsrichter Heldner und Hammrich besucht; entschuldigt fehlten die Herren Fleischmann, Dr. Wende, Richter und Thieme. Als Rathsdéputirter wohnte der selbe Herr Stadtrath Lange bei. In dieser Sitzung gelangten die nachstehend angeführten Gegenstände zur Verhandlung bez. Beihilfeszession:

1. Die Schuldenlöschungslofenzession auf das Jahr 1891, die bei einer Einnahme von 910 428 Mark 45 Pf. und einer Ausgabe von 908 114 Mark 63 Pf. mit einem Kassenbestande von 2313 Mark 82 Pf. abschließt, wurde, nachdem dieselbe calculatorisch und durch den Finanzausschuss geprüft und vom Stadtrath genehmigt worden ist, einstimmig für richtig gesprochen. Die Kasse hat bei 2809 078 Mark 86 Pf. Aktiven und 2763 123 Mark 10 Pf. Passiven ein Aktivvermögen von 45 955 Mark 76 Pf. aufzuweisen.

2. Die Stiftungslofenzession auf das Jahr 1891 schließt bei einer Gesamteinnahme von 9673 Mark 94 Pf. und einer Gesamtausgabe von 9261 Mark 58 Pf. mit 412 Mark 36 Pf. Kassenbestand ab. Der Fonds für Erbauung eines Bürgerhospitals hat mit Schluss des Rechnungsjahrs die Höhe von 7855 Mark 76 Pf. erreicht. Nach der Vermögensübersicht erreichten die Stiftungskapitalien die Summe von 47 474 Mark 73 Pf. Die Rechnung ist durch den Rechnungsrevisor und den Finanzausschuss ge-

prüft und vom Stadtrath genehmigt worden und wurde ebenfalls einstimmig für richtig gesprochen.

3. Infolge einer Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 17. December 1892, hat der Stadtrath beschlossen, einen städtischen Thierarzt mit einem Jahresgehalt von 2100 Mark anzustellen. In Folge genannter Verordnung ist es geboten, alles Fleisch von Schlachttieren (Kinder, Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Pferde, Hunde), welches zum menschlichen Genuss bestimmt ist, einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen, bevor es zum Verkauf ausgetragen wird. Da auch alles von auswärts eingeführte Fleisch derselben strengen Kontrolle unterliegen soll, so wird hierzu in einem Parterre Raum des Rathauses ein Fleischschauamt eingerichtet, in welchem der städtische Thierarzt während gewisser Stunden des Tages das eingebrachte Fleisch untersucht. Alles Fleisch also, welches häufig hier zum Verkauf gelangt, muss den behördlichen Stempel tragen. Die hiesige Fleischerinnung, mit der sich der Stadtrath ins Einvernehmen gebracht hatte, hat durch ihren Obermeister, Herrn Fleischermeister Lehmknecht, erklärt, daß sie die einzuführende Polizeimafregel mit Freuden begrüßt, sowie, daß sie die Errichtung eines Schlachthauses, in dem die Fleischkontrolle allerdings besser und schneller zu bewerkstelligen wäre, im Auge behalten wolle. Die durch die angeordnete Fleischschau entstehenden Kosten werden durch die für die Untersuchung zu zahlenden niedrigen Gebühren, ähnlich denen für die Trichinenbau, reichlich gedeckt. Die Trichinenbau bleibt neben der Fleischbeschau in der bisherigen Weise aufrecht erhalten. — Herr Stadtrath Lange führte aus, daß nach Erhebung des Stadtraths bei der Schlachtereineinnahme in Riesa geschlachtet worden sind im Jahre 1890 723 Stück Rindvieh und 1751 Schweine

1891 706 Stück Rindvieh und 2272 Schweine.

1892 805 Stück Rindvieh und 2448 Schweine. An Kälbern sind nach einer Schätzung des Herrn Obermeister Lehmknecht gegen 1600, an Schafen gegen 1100 im letzten Jahre hier geschlachtet worden, was aber zu niedrig geprägt ist. Legt man nun die Zahlen des letzten Jahres zu Grunde und berechnet an Gebühren für Kinder 1 Mark 50 Pf., für Schweine 50 Pf., für Kälber und Schafe je 30 Pf., so ergibt dies einen Ertrag von jährlich 3212 Mark für die Untersuchung der genannten Schlachttiere, und veranschlagt man hierzu die Gebühren für Ziegen, Pferde und Hunde, sowie für das von auswärts eingeschaffte Fleisch zusammen mit 500 M., so erhöht sich jene Summe auf 3712 M. Über den Gegenstand entzündete sich eine längere Debatte. Es wurde fast mit Einstimmigkeit beweist, daß bei der großen Zahl der Schlachttiere eine genaue Untersuchung des Fleisches durch einen Thierarzt erfolgen könne, obwohl Herr Stadtrath Lange erklärte, daß dies noch dem Dafürhalten des Herrn Fleischermeister Lehmknecht möglich sei. Von Herrn H. Barth wurde daher vorgeschlagen, die Stadt, ähnlich wie bei der Trichinenbau, in mehrere Bezirke, vielleicht in drei einzuteilen und drei Thierärzte für die Fleischbeschau zu verpflichten. Von anderer Seite wurde die beabsichtigte Maßregel doch nur als ein Notbehelf angesehen und der Bau eines Schlachthauses, möge dies nun auf Kosten der Stadt oder der Fleischerinnung geschehen, das Wort gerebet, zumal Schlachthäuser in vielen, selbst kleineren Städten als Riesa bestehen und sich überall gut verzinsen. Herr Stadtrath Lange: Es sei unverfehlbar, daß der Schlachthof das Beste wäre, aber bis zur Errichtung eines solchen müsse doch etwas geschehen, und auch darin stimmten alle Gutachten der Städte mit Schlachthäusern und die Thierarzneischulen überein, da-

### Holz=Versteigerung.

Görlitzer Revier. Schuster'sche Restauration in Wülknitz.

Montag, den 13. März 1893, Vorru. 9 Uhr.

ca. 200 tieferne Stämme, 16—22 cm Mittenfuß,  
bis 14 m Länge.

129 Rm. tieferne Brennholz.

754 " " Brennholzpel.

441 " " Astre.

164 " " Stöcke.

Auf den Rohschlägen der Abtheilung 2.

(Am Görlitzer Rand.)

Königl. Forstrevierverwaltung Görlitz und Königl. Forstrentamt Moritzburg, am 21. Februar 1893.

Eppendorff. Mittelbach.

### Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Stadtrath beantragt, die **diesejährige Graenuzung** in den kommunischen Gärten zu verpachten.

Herr Stadtrath Grundmann wird auf Anfrage die Bedingungen bekannt geben und auch sonst jede gewünschte Auskunft ertheilen.

Offeren sind bis zum 8. März dieses Jahres hier einzureichen.

Riesa, den 1. März 1893.

Der Stadtrath.

J. B. Lange.

S.

### Bekanntmachung.

Für die Feuerwehr sollen im Verdingungswege **60 Stück dunkle Tuchjuppen** und **40 Stück blau-weiß gestreifte Leinwandblousen** angekauft werden. Es wollen Bewerber um diese Lieferung ihre Preisofferten nebst Stoffproben bis 4. März cr. bei dem Stadtrath einreichen.

Höhere Auskunft ertheilt Unterzeichneter, woselbst auch Probestücke zur Einsicht liegen.

Die Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Riesa, am 1. März 1893. J. A.

Das Feuerwehrcommando.

Otto Schumann.

Anzeigen für das „Riesaer Tageblatt“ erbitten uns bis spätestens Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.

Die Geschäftsstelle.